

Merklblatt zum Antrag auf sofortige Zulassung im Rahmen der Quote für außergewöhnliche Härte (Härtefallantrag)

Bitte lesen Sie zunächst die folgenden ausführlichen Hinweise, bevor Sie Ihren Antrag stellen. Vor Antragsstellung empfiehlt sich ein Beratungsgespräch zu führen. Informationen dazu erhalten Sie unter folgender Telefonnummer: 0431 210-1642.

Die HAW Kiel hält bis zu 2% der Studienplätze in zulassungsbeschränkten Studiengängen für Fälle außergewöhnlicher Härte bereit. Im Rahmen dieser Quote führt die Anerkennung eines Härtefallantrages ohne Berücksichtigung von Auswahlkriterien (z. B. Durchschnittsnote, Wartezeit) unmittelbar zur Zulassung vor allen anderen Bewerber*innen. Der Antrag kommt daher nur für wenige Personen in Betracht.

Nicht jede Beeinträchtigung, mag sie auch als hart empfunden werden, rechtfertigt eine Zulassung als Härtefall. Vielmehr müssen in der Person so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es ihr auch bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht zugemutet werden kann, auch nur ein Semester auf die Zulassung zu warten. Es muss also eine besondere Ausnahmesituation vorliegen. Die weitreichende Bedeutung einer positiven Härtefallentscheidung für diejenigen Bewerber*innen, die wegen der Besetzung der Studienplätze durch Härtefälle nicht mehr nach den allgemeinen Auswahlkriterien zugelassen werden können, machen eine besonders kritische Prüfung der vorgetragenen Begründung und der vorgelegten Nachweise notwendig. Bisher wurden Härtefallanträge nur in wenigen Fällen anerkannt.

Begründete Anträge

In den folgenden, **beispielhaft** genannten Fällen kann bei Vorlage entsprechender Nachweise oder Gutachten einem Härtefallantrag in der Regel stattgegeben werden:

1. Besondere gesundheitliche Gründe, die die sofortige Zulassung erfordern

- 1.1. Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die dazu führen wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgestanden werden können.
- 1.2. Behinderung durch Krankheit
Die berufliche Rehabilitation kann nur durch eine sofortige Zulassung zum Studium sichergestellt werden, weil aufgrund der Behinderung eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit entweder nicht möglich ist oder gegenüber gesunden Personen, die sich für ein Studium bewerben, in unzumutbarer Weise erschwert.
- 1.3. Beschränkung auf ein enges Berufsfeld aufgrund körperlicher Behinderung
Das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten.
- 1.4. Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums aus gesundheitlichen Gründen
Eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen nicht möglich.
- 1.5. Körperliche Behinderung
Die Behinderung steht entweder jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes im Wege oder stellt gegenüber Nichtbehinderten bei einer weiteren Verweisung auf die Wartezeit eine unzumutbare Benachteiligung dar.
- 1.6. Beschränkung in der Berufswahl oder Berufsausübung infolge Krankheit
Aufgrund dieses Umstandes entweder Hinderung an einer sinnvollen Überbrückung der Wartezeit oder unzumutbare Benachteiligung gegenüber gesunden Personen, die sich für ein Studium bewerben.

Für alle unter Nummer 1 genannten Fällen ist immer ein fachärztliches Gutachten erforderlich.

Darin muss zu den einzelnen Kriterien, die in der jeweiligen Nummer genannt sind, hinreichend Stellung genommen werden. Das Gutachten soll Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf enthalten. Es muss auch für medizinische Laien nachvollziehbar sein. Als zusätzliche Nachweise sind z. B. der Schwerbehindertenausweis, der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes und ähnliches geeignet.

2. Besondere familiäre oder soziale Gründe, die die sofortige Zulassung erfordern (zum Nachweis geeignete Unterlagen)

3. Frühere Zulassung

für den genannten Studiengang. Die Aufnahme des Studiums war aus nicht selbst zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit) nicht möglich.

(Nachweis über den zwingenden Grund, der die Einschreibung verhindert hat, und früherer Zulassungsbescheid).

Unbegründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann, sofern nicht weitere außergewöhnliche Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers dazukommen, der Antrag grundsätzlich keinen Erfolg haben:

zu 1. Besondere gesundheitliche Gründe

Folgende Gründe werden in der Regel nicht anerkannt.

- Ortsbindung wegen der Notwendigkeit häuslicher Pflege und Betreuung bei bestehender Erkrankung
- Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich und zumutbar
- Beschränkung in der Berufswahl infolge Krankheit; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich und zumutbar

zu 2. Besondere familiäre oder soziale Gründe (Negativliste)

Folgende Gründe (Auswahl) werden in der Regel nicht anerkannt.

- Vater oder Mutter oder beide Eltern sind krank oder schwerbehindert
- Finanzielle Schwierigkeiten der Eltern
- Bewerber*in will möglichst bald die unter finanziellen Schwierigkeiten leidenden Eltern unterstützen oder versorgen oder für ihre/seine Geschwister sorgen
- Bewerber*in ist Waise oder Halbwaise
- Bewerber*in ist verheiratet
- Bewerber*in hat ein Kind oder mehrere Kinder
- Vater oder Mutter oder beide Eltern sind Spätaussiedler, Heimatvertriebene, politisch oder rassistisch Verfolgte oder Flüchtlinge
- Körperbehinderung, Pflegebedürftigkeit oder Erwerbsunfähigkeit von Geschwistern
- Herkunft aus einer kinderreichen Familie; alle oder fast alle Geschwister befinden sich noch in der Ausbildung
- Notwendigkeit der baldigen finanziellen Unterstützung von Eltern, Geschwistern oder sonstigen Unterhaltsberechtigten
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisher ausgeübten Berufs wegen Arbeitslosigkeit oder schlechter Berufsaussichten

- Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs aufgrund fehlender Motivation oder Eignung
- Behauptung besonderer Eignung für den an erster Stelle genannten Studiengang und den entsprechenden Beruf
- Vorhandensein anrechenbarer Studienleistungen und/oder Studienzeiten
- Langjährige theoretische Arbeit auf dem Gebiet des angestrebten Studiums
- Ein im Ausland begonnenes Studium kann dort nicht beendet und soll deshalb hier fortgesetzt werden
- Notwendigkeit hoher Aufwendungen für den Erwerb des Reifezeugnisses auf dem Zweiten Bildungsweg
- Das Studium kann nicht aus privaten Mitteln finanziert werden
- Einer Möglichkeit der privaten Finanzierung des Studiums bei weiterer Verzögerung des Studienbeginns
- Bezug von Waisengeld, das während einer Ausbildung nur bis zu einem bestimmten Alter gewährt wird, wenn das Waisengeld bei weiterer Verzögerung des Studienbeginns nicht mehr in Anspruch genommen werden kann
- Auch der Ehegatte befindet sich noch in der Ausbildung, die finanzielle Lage erfordert daher nach eigener Auffassung einen sofortigen Studienbeginn

zu 3. Frühere Zulassung

Folgende Gründe werden in der Regel nicht anerkannt.

- Versäumung der Erklärungsfrist nach einer Zulassung für den genannten Studiengang in einem früheren Semester
- Bewerber*in hatte in einem früheren Semester eine Zulassung für den genannten Studiengang erhalten, auch die Erklärung über die Annahme des Studienplatzes rechtzeitig abgegeben, dann aber - vor oder nach der Immatrikulation - auf den Studienplatz verzichtet, weil z. B. keine Wohnung zu finden war.
- Bewerber*in hatte in einem früheren Semester eine Zulassung für den genannten Studiengang erhalten, auch die Erklärung über die Annahme des Studienplatzes rechtzeitig abgegeben, ist dann aber nicht immatrikuliert worden, weil die Hochschule die Hochschulzugangsberechtigung nicht anerkannt hat.